

Allgemeine Geschäftsbedingungen für: Hochzeiten und Bankette

Gültig ab September 2024

MARINA GASTRO AG

HAFENSTRASSE 4

CH-8853 LACHEN SZ

TELEFON +41 (0)55 451 73 73

TELEFAX +41 (0)55 451 73 74

WELCOME@MARINALACHEN.CH

WWW.MARINALACHEN.CH

1. Inkrafttretung

Die Reservationsvereinbarung tritt nach schriftlicher Bestätigung beider Parteien in Kraft. Dies erfolgt durch die gegenseitige Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages.

2. Teilnehmerzahl

Der Veranstalter verpflichtet sich, der Marina Gastro AG die endgültige Teilnehmerzahl möglichst frühzeitig, spätestens 6 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen und sich von der Marina Gastro AG bestätigen zu lassen. Die vom Kunden angegebene Teilnehmerzahl gilt als Berechnungsgrundlage für die Leistungen der Marina Gastro AG. Ist die effektive Personenzahl kleiner, gilt die definitiv bestätigte Zahl als Grundlage für die Verrechnung. Allfällige, durch zusätzliche Teilnehmer entstandene Mehrkosten, werden in Rechnung gestellt.

3. Leistungen & Zahlungen

3.1 Die Marina Gastro AG verpflichtet sich, den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gegenüber dem Veranstalter zu erbringen.

3.2 Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung dieser Leistungen innert der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist. Diese beträgt im Regelfall 30 Tage. Die Rechnung enthält die Eigenleistungen der Marina Gastro AG sowie allfällige Leistungen von Dritten, die im Auftrag des Veranstalters für Drittparteien ausgelegt worden sind.

3.3 Unsere Kalkulationen basieren auf der bestätigten Teilnehmerzahl. Unsere Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.4 Die Marina Gastro AG ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe und Fälligkeit der Zahlung wird im Veranstaltungsvertrag schriftlich festgehalten. Allfällige Annullationskosten werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet.

4. Brenn- und Feuerwerkskörper

4.1 Das Abbrennen von Brennkörpern (z.B. Wunderkerzen) im Hausinnern ist untersagt.

4.2 Die Marina Lachen befindet sich in der Kernzone der Gemeinde Lachen sowie nahe der Anflugschneise des Kleinflughafens Wangen SZ. Das Abfeuern von Feuerwerks- und Knallkörpern sowie auch Himmelslaternen im Freien, bzw. im gesamten Hafengelände, ist deshalb verboten. Die zuständige Behörde ist die Gemeinde Lachen. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

5. Haftung/Schäden

5.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Gerätschaften, Mobiliar und Umschwung der Marina Gastro AG durch sein eigenes Verschulden, bzw. durch das Verschulden von ihm engagierten oder eingeladenen Drittparteien, entstehen.

5.2 Die Marina Gastro AG lehnt jegliche Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Materialien und Gerätschaften ab, die vom Veranstalter oder von ihm beauftragten oder eingeladenen Drittparteien ins Haus gebracht worden sind.

6. Mitgebrachte Speisen und Getränke

6.1 Der Veranstalter bezieht grundsätzlich alle Speisen und Getränke von der Marina Gastro AG.

6.2 Für selbst mitgebrachte Weine wird ein Zapfengeld in Höhe von CHF 50.00 pro angebrochener 7.5 dl Flasche verrechnet.

6.3 Ist die Hochzeitstorte Bestandteil eines Desserts, entfällt ein Tellergeld. Ansonsten wird ein Tellergeld von CHF 10.00 pro Gast verrechnet.

7. Mindestkonsumation

Die Mindestkonsumation bezieht sich auf den reinen Essens- und Getränkeumsatz. Wird die Mindestkonsumation nicht erreicht, wird die Differenz als Saalmiete verrechnet.

Raum	Geltungszeitraum	Wochentag	unabhängig von Personenzahl	
MonteLago	1. April bis 31. Oktober	Freitag	CHF 4'500.00	
MonteLago	1. April bis 31. Oktober	Samstag	CHF 9'000.00	

Raum	Geltungszeitraum	Wochentag	bis 50 Pers.	ab 51 Pers.
MonteLago	1. April bis 31. Oktober	Sonntag–Donnerstag	CHF 4'000.00	CHF 5'000.00
MonteLago	1. November bis 31. März	täglich	CHF 4'000.00	CHF 5'000.00

Raum	Geltungszeitraum	Wochentag	bis 20 Pers.	ab 21 Pers.
Sole	Ganzjährig	täglich	CHF 2'000.00	CHF 2'000.00
Monte	Ganzjährig	täglich	CHF 2'000.00	CHF 2'500.00
Lago	Ganzjährig	täglich	CHF 2'500.00	CHF 3'000.00

8. Verlängerung, Bewilligungen, Zusatzkosten

8.1 Die Räumlichkeiten/Säle stehen bewilligungsfrei von Sonntag bis Donnerstag bis 00.30 Uhr sowie freitags und samstags bis 02.00 Uhr (Ende) zur Verfügung.

8.2 Der Mieter der Räumlichkeiten anerkennt, dass allfällige Urheberrechtsgebühren, die durch seine Veranstaltung anfallen und entstehen können, alleine durch ihn zu entschädigen sind.

8.3 Verlängerungen, ab 02.00 bis maximal 04.00 Uhr, sind bewilligungspflichtig (Behörde: Gemeinde Lachen SZ). Bewilligungen können nur von der Marina Gastro AG eingeholt werden. Pro Stunde werden dem Veranstalter CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Das vereinbarte Veranstaltungsende ist zwingend einzuhalten.

8.4 Als ordentliche Servicezeiten gelten Montag bis Sonntag bis 24.00 Uhr. Servicezeiten nach 24.00 Uhr werden separat in Rechnung gestellt mit folgendem Stundenansatz:

- Anlassesleitung / Küchenchef:in	pro Stunde	CHF 75.00
- Service-/ Küchenmitarbeiter:in	pro Stunde	CHF 55.00

8.5 Ab 02.00 Uhr ist jegliche Art von Livemusik strikte untersagt. DJ's reduzieren ihre Lautstärke ab 02.00 Uhr nach Anweisung des Veranstaltungsleiters der Marina Gastro AG. Bei Zuwiderhandlung kommt Artikel 11.4 dieser AGB zur Anwendung.

8.6 Die Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. (Nur) Für Apéritifs stehen im Sommer verschiedene Plätze am Lachner Hafen zur Verfügung. Die Plätze werden von der Gemeinde vergeben und von der Marina Gastro AG gebucht. Für die Platzmiete wird eine Gebühr von CHF 80.00–200.00 erhoben, für Sonnenschirme CHF 25.00 pro Stück. Die Gebühren werden auch bei Nichtbenützung verrechnet.

8.7 Öffentliche Parkplätze befinden sich gleich neben dem Haus (gegen Gebühr). Für Autobusse stehen gleichenorts spezielle öffentliche Parkplätze bereit. Die Marina Gastro AG kann auf öffentlichem Grund keine Parkplätze für Gesellschaften garantieren.

8.8 Kosten für Zusatzleistungen werden gemäss beiliegendem Informationsblatt in Rechnung gestellt.

8.9 Anzeigen in den Medien mit Hinweis auf eine Veranstaltung an der Marina Lachen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Marina Gastro AG.

9. Reinigungsarbeiten

Infolge ausserordentlicher Verschmutzung notwendig werdende Spezialreinigungen sowie Entsorgungen (z.B. von Zimmerdekorationen oder Spielen) können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

10. Hotelzimmer / Übernachtungspreise

10.1 Bankettgäste kommen in den Genuss von Spezialpreisen für Hotelzimmer. Ein spezielles Informationsblatt der Marina Gastro AG gibt Auskunft über Preise und Bedingungen. Check-in Zeit ist 15.00 Uhr. Check-out Zeit ist 12.00 Uhr. Early Check-in kann bei Verfügbarkeit und gegen Aufpreis von CHF 150.00 pro Zimmer garantiert werden.

10.2 Provisorische Reservierungen werden bis einen Monat vor dem Anlass aufrechterhalten. Nach dieser Frist werden Zimmer ohne definitive Zusage und Personenbestätigung anderweitig vergeben.

11. Annullation

11.1 Annullationen sind der Marina Gastro AG möglichst frühzeitig und schriftlich mitzuteilen. Annullationen werden auf Basis der vereinbarten Gesamtleistung wie folgt in Rechnung gestellt:

	April bis Oktober	November bis März
a) Absage bis 274 Tage vor Anlass:	ohne Kostenfolge	ohne Kostenfolge
b) Absage 273 bis 91 Tage vor Anlass:	CHF 2'000.00	ohne Kostenfolge
c) Absage 90 bis 61 Tage vor Anlass:	50%	ohne Kostenfolge
d) Absage 60 bis 31 Tage vor Anlass:	75%	25%
e) Absage 30 bis 15 Tage vor Anlass:	100%	50%
f) Absage 14 bis 7 Tage vor Anlass:	100%	75%
g) Absage 6 bis 0 Tage vor Anlass:	100%	100%

11.2 Bei Teilannullierung der gebuchten Leistungen (ausser Hotelzimmer) während obiger Absagezeiträumen, deren Wert den Betrag von CHF 2'000.00 übersteigt, gelten die gleichen Bedingungen wie in Ziff. 11.1.

11.3 Annullationen von Hotelzimmern werden wie folgt verrechnet, sofern sie nicht weiterverkauft werden können:

a) 1–5 Zimmer:	bis 2 Tage vor Anreise	ohne Kostenfolge
1–5 Zimmer:	1 bis 0 Tag vor Anreise	100%
b) ab 6 Zimmer:	bis 5 Tage vor Anreise	ohne Kostenfolge
ab 6 Zimmer:	4 bis 0 Tage vor Anreise	100%

11.4 Besteht für die Marina Gastro AG die begründete Annahme, dass aufgrund eines geplanten

oder eines sich im Gange befindlichen Anlasses die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden oder Gäste, bzw. die ordentliche Führung ihres Betriebes oder ihr Ruf, gefährdet sein könnte, so kann sie die Vereinbarung jederzeit im Voraus entschädigungslos annullieren, bzw. während des Anlasses mit voller Kostenfolge (11.1.g) für den Veranstalter auflösen.

12. Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt behält sich die Marina Gastro AG das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lachen/SZ